

Der Abend
13. VIII. 1917

155

Höchstpreise für einige Zuckerverwaren.

In den „Mitteilungen der Fettzentral-Preisprüfungs-Kommission“ — es gibt auch so etwas — wird die nachstehende Übersicht veröffentlicht:

Mit Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 29. Juni 1917 werden Höchstpreise für bestimmte Gattungen von Zuckerverwaren (Zuckerl, Kandiszucker) festgesetzt. Die Preise sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Artikel	Grosshandelspreis in Kronen f. 100 kg	Kleinhandelspreis in Kronen ohne Packungen für			
		1 dtg	3 dtg	10 dtg	1 kg
Karamellbrops, Rocks und gleichwertige Sorten (Prominzen u. dgl.)	305.—	0.05	0.13	0.43	4.25
Fondants u. Dragees (einfach) u. gleichwertige Sorten	335.—	0.05	0.15	0.48	4.75
1 ngefüllte Karamellen, in Papier gewickelt	345.—	0.05	0.15	0.48	4.75
Gefüllte Karamellbonbons, Seidenbonbons (Fourres), Gelee oder Agarartikel .	375.—	0.06	0.16	0.53	5.25
Gefüllte Karamellen, in Papier gewickelt	415.—	0.06	0.18	0.58	5.75
Milchkaramellen, in Papier gewickelt	550.—	0.08	0.23	0.75	7.50
Kandiszucker	205.—	—	0.14	0.27	2.65

Wir drucken sie der Kuriosität halber nach. Daß sich keine lebende Seele darum kümmert, ist bekannt. Man könnte ruhig einen sehr hohen Preis für jemand aussetzen, der in ganz Wien fünf Delagramm Zuckerln zu dem mit Verordnung usw. festgesetzten Höchstpreise aufstreibt. Aber wer wird sich bei diesen Höchstpreisen für Schuhsohlen auf ein so ausschließliches Unternehmen einlassen? Kein Kind ist so töricht, sondern weiß, daß es zahlen muß, wenn es Zuckerln haben will, und zwar was der Händler, nicht was das Amt für Volksernährung vorschreibt.